

## **BGer 8C\_224/2022 vom 14. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_224\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_224_2022)

FR: TF 8C\_224/2022 du 14 avril 2022

IT: TF 8C\_224/2022 del 14 aprile 2022

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_224/2022

Urteil vom 14. April 2022

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau, Rechtsdienst, Promenadenstrasse 8,  
8510 Frauenfeld,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 23.  
Februar 2022 (VV.2021.71).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 28. März 2022 (Poststempel) gegen den Entscheid des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Thurgau vom 23. Februar 2022,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und  
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form  
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb diese von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1),

dass die Vorinstanz in Berücksichtigung der Parteivorbringen und Nennung der anwendbaren Rechtsbestimmungen darlegte, weshalb das Amt den Beschwerdeführer in der Anspruchsberechtigung auf 23 Taggelder einstellen durfte,

dass sie in Würdigung der aufgelegten Arztberichte namentlich erwog, eine die avisierte Arbeitsstelle als IT-Allrounder mit Bereitschaftsdienst bei der B.\_\_\_\_\_ AG als unzumutbar erscheinende gesundheitliche Beeinträchtigung sei

objektiv nicht ausgewiesen; auf das Einholen eines Berichtes von Dr. med. C.\_\_\_\_\_, welcher vor mehreren Jahren (als erster) eine "Elektrohypersensitivität" diagnostiziert haben soll, verzichtete das kantonale Gericht, da sich auch daraus keine zeitnah dokumentierte, aktuelle und objektivierbare gesundheitliche Beeinträchtigung ergebe, welche die Arbeitsstelle als unzumutbar erscheinen liesse,

dass der Beschwerdeführer letztinstanzlich seine eigene Sicht der Dinge wiederholt; inwiefern die vom kantonalen Gericht vorgenommene Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft, d.h. willkürlich ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen) sein oder der Entscheid sonstwie gegen Bundesrecht verstossen soll, legt er nicht dar,

dass damit den eingangs erwähnten Mindestanforderungen an eine Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt wird,

dass es insbesondere nicht ausreicht, den Bericht von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ aus dem Jahr 2012 nachzureichen, ohne zugleich aufzuzeigen, inwiefern daraus etwas für den massgeblichen Zeitraum des Bewerbungsprozesses gewonnen werden könnte, zumal darin lediglich ein auf drei Monate befristetes Therapiekonzept zur Behandlung einer hochgradigen Elektrosensibilität empfohlen ist (vgl. zudem das Novenverbot gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG ),

dass die Vorbringen insgesamt nicht über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinausgehen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. April 2022

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.